

Bezirkzusatztarifvertrag
zum BAT für
Schleswig-Holstein (BZT-A)

vom 1. Juni 1979 ¹⁾

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

einerseits

und

²⁾

andererseits

wird folgender Tarifvertrag ³⁾ abgeschlossen:

¹⁾ i.d.F. der Tarifverträge vom 17.04.1980, 19.05.1981, 23.11.1981, 18.11.1982, 21.11.1983, 12.12.1984, 12.12.1985, 13.01.1988, 21.04.1989, 18.12.1989, 10.04.1991 und des Tarifvertrages betreffend Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte vom 01.07.1981)

²⁾ abgeschlossen mit der
a) Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Bezirksverwaltung Nordwest -
b) Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Schleswig-Holstein

³⁾ Dieser Tarifvertrag ist zum 31.01.1992 gekündigt worden und wirkt zur Zeit lediglich nach. Die seitdem in Anschluß an Lohnrunden jeweils in dieser Loseblattsammlung ausgewiesenen Erhöhungen der Rufbereitschaftsentschädigung für Angestellte in Versorgungsbetrieben und in Versorgungseinrichtungen (SR 2 t) sowie für Angestellte in Nahverkehrsbetrieben (SR 2 u) werden als arbeitgeberseitige übertarifliche Leistungen gewährt.

§ 1
Geltungsbereich

- Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die
- a) in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein stehen und
 - b) Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaft sind und deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) gestaltet werden.

§ 2
Jubiläumszuwendungen

Zu § 39 BAT

- (1) Die Angestellten erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Dienstzeit (§ 20 BAT)

beim 25jährigen Arbeitsjubiläum	306,78 Euro
beim 40jährigen Arbeitsjubiläum	409,03 Euro
beim 50jährigen Arbeitsjubiläum	511,29 Euro
- (2) Als Dienstzeit im Sinne von Absatz 1 rechnen auch Zeiten, die bei demselben Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BAT liegen.
- (3) Angestellte, die nach § 2 Abs. 1 und 2 BZT-A in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung keinen Rechtsanspruch auf eine Jubiläumszuwendung gehabt haben, aber bei Anwendung der Absätze 1 und 2 einen Rechtsanspruch auf eine Jubiläumszuwendung gehabt hätten, erhalten am 1. Oktober 1980 die für die jeweils in Betracht kommende Dienstzeit vorgesehene Jubiläumszuwendung in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Höhe, sofern sie sich am 1. Januar 1980 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein befinden.

Angestellte, die nach § 2 Abs. 1 und 2 BZT-A in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung keinen Rechtsanspruch auf eine Jubiläumszuwendung gehabt haben, erhalten auf schriftlichen Antrag die Zuwendung nach Absatz 1, wenn sie bei Weitergeltung des alten Rechts das Jubiläum bis zum 31. Dezember 1981 haben würden. Unterabsatz 1 gilt nicht.
- (4) Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen berechneten Zeit eine Jubiläumszuwendung gewährt worden, wird sie auf die Jubiläumszuwendung nach Absatz 1 oder 3 angerechnet.

(gestrichen)

§ 4

Bereitschaftsdienste

Zu Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT

- (1) Die Bereitschaftsdienste der durch die SR 2 a erfaßten Personen und Einrichtungen werden den Bewertungsstufen zugewiesen, die sich aus der diesem Tarifvertrag beigefügten Anlage ergeben. Die Anlage ist Bestandteil des Tarifvertrages.
- (2) Falls in den in der Anlage erwähnten Einrichtungen strukturelle oder organisatorische Änderungen durchgeführt werden, die auch zu einer die Bewertungsstufen betreffenden Änderung der Bereitschaftsdienste führen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, ohne daß es hierfür einer Kündigung dieses Paragraphen bedarf, in diesen Fällen unverzüglich Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Bewertungsstufen aufzunehmen. Das gleiche gilt dann, wenn in Einrichtungen, die in der Anlage zu diesem Tarifvertrag nicht enthalten sind, Bereitschaftsdienste neu eingeführt werden. Falls nach Satz 1 oder 2 Änderungen in den Bewertungsstufen oder Neueinreihungen in die Bewertungsstufen vereinbart werden, sollen die neuen Regelungen von dem Tage an in Kraft treten, an dem die Änderungen eingetreten oder die Bereitschaftsdienste neu eingeführt worden sind.

³⁾ § 3 (Beihilfen) ist unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen worden, weil diese Regelungen durch die jetzt in Schleswig-Holstein geltenden Beihilfavorschriften überholt sind. Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Arbeitnehmer und Auszubildende (Beihilfeverordnung - BhVO -) vom 09.10.1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), geändert durch die Verordnung vom 25.04.1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), sind für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Stand: 08.02.2005

§ 5
Theaterbetriebszulage

Zu Nr. 6 Abs. 1 und 2 der SR 2k BAT

(1) Der Personenkreis, an den eine Theaterbetriebszulage zu zahlen ist, und die Höhe der Theaterbetriebszulage wird wie folgt festgelegt:

Theater der Stadt	Personenkreis aus Nr. 1 gem. Nr. 6 Abs. 1 SR 2k	Höhe der Theaterbetriebszulage in Prozentsätzen vom Höchstsatz der Nr. 6 Abs. 2 SR 2k
Flensburg	Beleucht- u. Theatermeister	100 v.H.
Itzehoe	Stellvertreter des Theaterdirektors, zugleich zuständig für Organisations- und Werbeaufgaben	100 v.H.
	Kassenführer	100 v.H.
	Techn. Leiter	100 v.H.
	Beleuchtungsmeister	100 v.H.
Kiel	Beleuchtermeister	100 v.H.
	Beleuchtungsobermeister	100 v.H.
	Gewandmeister(innen)	100 v.H.
	Hausinspektoren	100 v.H.
	Intendantzsekretärin	100 v.H.
	Kassierer für Vorverkaufs- und Abendkasse	60 v.H.
	Leiter der Musik und Schauspielbibliothek	70 v.H.
	Maschinenmeister	100 v.H.
	Orchesterwart	100 v.H.
	Organisations- und Werbeleiter	70 v.H.
	Requisitenmeister	100 v.H.
	Techn. Assistent in der techn. Leitung	50 v.H.
	Techn. Direktor	100 v.H.
	Techn. Inspektor	100 v.H.
	Theaterbote	70 v.H.
	Theatermeister	100 v.H.
	Theaterobermeister	100 v.H.
	Vertreter des Leiters der Organisations- und Werbeabteilung und des Abonnementsbüros	30 v.H.
Lübeck	Angestellte der Zahlstelle	60 v.H.
	Beleuchtungsmeister	100 v.H.
	Beleuchtungsobermeister	100 v.H.
	Hausinspektor	100 v.H.
	Intendantzsekretärin	100 v.H.
	Kanzleiangestellte im künstlerischen Betriebsbüro	100 v.H.
	Leiter des Kostümwesens	100 v.H.
	Orchesterwart	100 v.H.
	Rechnungsangestellter (Verw.d.eisernen Vorschusses)	100 v.H.

Requisitenmeister	100 v.H.
Theatermeister	100 v.H.
Tontechniker	100 v.H.
Werkstättenleiter	100 v.H.

Theater in der Stadthalle Neumünster	
Techn. Angestellter	100 v.H.

Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH

Beleuchtungsmeister	100 v.H.
Besucherorganisations- und Werbeleiter bis zu	50 v.H.
Gewandmeister	100 v.H.
Intendantzsekretärin	100 v.H.
Orchesterwart	100 v.H.
Theatermeister	100 v.H.
Verwaltungsleiter	70 v.H.

(2) Bei wesentlicher Änderung der der Regelung des Absatzes 1 zugrundeliegenden Verhältnisse bei den einzelnen Theatern werden die Parteien ohne Kündigung des Tarifvertrages über eine Anpassung der im Absatz 1 getroffenen Regelung an die veränderten Verhältnisse verhandeln.

§ 6

Ausdehnung der Sonderregelung 2k

Für folgende bei der Ostseehalle der Landeshauptstadt Kiel, bei den Hallenbetrieben der Stadt Neumünster und bei dem Sachsenwald-Forum Reinbek beschäftigte Angestellte gilt die Sonderregelung 2k zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) entsprechend:

Veranstalter	Personenkreis aus Nr. 1 gemäß Nr. 6 Abs. 1 SR 2k	Höhe der Theaterbetriebszulage in Prozentsätzen vom Höchstsatz der Nr. 6 Abs. 2 SR 2k
Ostseehalle Kiel		
	Geschäftsführer	100 v.H.
	Hallenmeister	100 v.H.
	Sachbearbeiter und Kassenführer	100 v.H.
	Verwaltungsangestellte	100 v.H.
Hallenbetriebe Neumünster		
	Hallenmeister	100 v.H.
	Kassenführer/in	100 v.H.
	Stallmeister	100 v.H.
	stellv. Werkleiter	100 v.H.
	techn. Betriebsleiter	100 v.H.
	Vertreter des Hallenmeisters	100 v.H.
	Verwaltungsangestellter und Hausmeister	100 v.H.
Kulturzentrum Reinbek		
	Leitung	100 v.H.
	Stellvertretende Leitung	75 v.H.
	Verwaltungsangestellte für Veranstaltungsorganisation	75 v.H.
	Kassierer	75 v.H.
	Technische Leitung	100 v.H.
	Hausinspektor	100 v.H.
	Hausmeister	100 v.H.

§ 7
Sonderregelung für Schulhausmeister

Zu Nr. 1 SR 2 r BAT

Für die vollbeschäftigten Schulhausmeister werden folgende Sonderregelungen vereinbart:

I. Zu § 7 BAT - Ärztliche Untersuchung

Für Schulhausmeister gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.

II. Zu § 15 BAT - Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 48,5 Stunden wöchentlich.

2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sind unter Berücksichtigung des § 71 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein ⁴⁾ festzusetzen.

⁴⁾ Seit dem 01.01.1991 abgelöst durch das

"Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte
(Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)"
vom 11.12.1990.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 27/1990 vom 17.12.1990,
Seite 577)

3. § 15 Abs. 2 und 4 BAT finden keine Anwendung.

Protokollerklärung:

- a) In der regelmäßigen Arbeitszeit sind Arbeitsbereitschaftszeiten enthalten.
- b) Im allgemeinen soll die regelmäßige Arbeitszeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr liegen.
- c) Wenn die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit nach Nr. 3 der Sonderregelung für Angestellte als Hausmeister - Anlage 2 r BAT - geändert wird, werden die Tarifvertragsparteien ohne Kündigung des Tarifvertrages Verhandlungen über eine Anpassung der in § 7 II 1 vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit aufnehmen.

III. Zu § 17 BAT - Überstunden

1. Die über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 7 II BZT-A) hinaus geleisteten Arbeitsstunden werden wie folgt als Überstunden gewertet:
 - a) Arbeitsstunden vor Dienstbeginn, an Sonn- und Feiertagen sowie zur Schnee- und Glättebeseitigung nach Dienstschluß und an arbeitsfreien Tagen - ausgenommen in Ferienzeiten - voll,
 - b) Arbeitsstunden nach Dienstschluß zur Hälfte.
2. Die nach Absatz 1 ermittelten Überstunden können durch Nebenabreden zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.
3. Überstunden gelten als dienstlich angeordnet, wenn sie durch die Erfordernisse des Schulbetriebes zwangsläufig bedingt waren.

IV. Vertretungen

Soweit die Ehefrau des Schulhausmeisters oder eine andere Person mit dessen gelegentlicher Vertretung beauftragt wird, ist hierfür eine Entschädigung einzelvertraglich mit dem Vertreter zu vereinbaren. Hierbei sind die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Abgeltung der Rufbereitschaft

Zu Nr. 3 Abs. 1 der SR 2 t und SR 2 u BAT

- (1) Jede angefangene Stunde, für die Rufbereitschaft angeordnet ist, wird durch Zahlung einer Entschädigung von 2,52 DM *) abgegolten. Zu der Rufbereitschaftsentschädigung wird für Rufbereitschaft an Sonntagen ein Zuschlag von 30 v.H., für Rufbereitschaft an Feiertagen (§ 35 Abs. 1 Buchst. c BAT) ein Zuschlag von 100 v.H. gezahlt.
- (2) Angestellte, für die
- a) eine Rufbereitschaft dergestalt angeordnet wird, daß sie außerhalb der normalen Arbeitszeit, ggf. auch an dienstfreien Kalendertagen, zur Schnee- und Glättebeseitigung zu erscheinen haben, oder
 - b) die Verpflichtung besteht, die Arbeit entsprechend den Witterungsbedingungen selbständig aufzunehmen,

erhalten für jeden Tag, für den diese Rufbereitschaft angeordnet ist bzw. diese Verpflichtung besteht, eine Entschädigung in Höhe des Dreifachen der Entschädigung nach Absatz 1 Unterabs. 1.

Zusätzlich zu dieser Entschädigung werden im Fall des Buchstaben a für Rufbereitschaften an Sonn- oder Feiertagen die Zuschläge nach Abs. 1 Unterabs. 2, wird im Fall des Buchstaben b für Rufbereitschaften an Feiertagen (§ 35 Abs. 1 Buchst. c BAT) ein Zuschlag von 100 v.H. gezahlt.

Als Tag in diesem Sinne gilt ein Zeitraum bis zu 24 Stunden. Die Rufbereitschaft bzw. die Verpflichtung nach Unterabsatz 1 kann nur in der Zeit vom 15. November bis zum 31. März angeordnet werden.

- (3) Bei einer Erhöhung der Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) erhöht sich die Entschädigung nach Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die nach Abs. 1 zu zahlende Entschädigung kann pauschaliert werden (Nr. 4 Abs. 1 SR 2 t und 2 u BAT).

*) ab 01.01.2002 1,63 € (s. Anm. 3 zum Deckblatt BZT-A)
ab 01.01.2003 1,67 €
ab 01.01.2004 1,69 €
ab 01.05.2004 1,71 €

§ 9
Wechselschicht- und Schichtzulagen ⁵⁾ ⁶⁾

Zu Nr. 4 Abs. 3 SR 2 t und SR 2 u BAT

- (1) Wird ein Wechselschichtangestellter an arbeitsfreien Tagen oder außerhalb seines normalen Schichtrhythmus zur Vertretung eines anderen Wechselschichtangestellten eingesetzt, wird ihm für die Dauer dieser Vertretung zusätzlich die Wechselschichtzulage nach § 2 Abs. 3 ⁷⁾ gezahlt.
- (2) Angestellte, die keine Wechselschichtangestellten bzw. Schichtangestellten sind und Wechselschichtangestellte in Dreischichtbetrieben bzw. Schichtangestellte vertreten müssen, erhalten vom ersten Tage der Vertretung an die Wechselschicht- bzw. die Schichtzulage. § 2 Abs. 3 ⁸⁾ ist sinngemäß anzuwenden.

⁵⁾Die Gewährung von Wechselschicht- und Schichtzulagen richtet sich seit 01.01.1982 nach dem von der VKA abgeschlossenen Tarifvertrag betreffend Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte vom 01.07.1981. Die Höhe der Wechselschicht- und Schichtzulage ist in § 3 des TV Wechselschicht- und Schichtzulagen geregelt. Zunächst ist jedoch die Übergangsregelung des § 5 des TV Wechselschicht- und Schichtzulagen zu beachten:

"Anstelle des § 3 gelten für den Angestellten, der nicht unter § 6 Abs. 3 fällt, die für ihn in Betracht kommenden nachfolgenden Vorschriften in Verbindung mit § 6 Abs. 2 zu bis dem Zeitpunkt, von dem an nach diesen Vorschriften der für den Angestellten nach § 3 maßgebende Betrag erreicht ist.

...

8. Bereich des KAV Schleswig-Holstein

- (1) Ständige Wechselschichtangestellte erhalten eine Wechselschichtzulage in Höhe von monatlich 8,5 v.H. der Grundvergütung der letzten Stufe ihrer Vergütungsgruppe zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 1.
- (2) Ständige Schichtangestellte erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 3,6 v.H. der Grundvergütung der letzten Stufe ihrer Vergütungsgruppe zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 1.

Für ständige Schichtangestellte, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen eine Nachtschicht zu leisten haben, beträgt die Schichtzulage monatlich 4,8 v.H. der Grundvergütung der letzten Stufe ihrer Vergütungsgruppe zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 1."

⁶⁾§ 9 BZT-A ist durch den VKA-Tarifvertrag vom 01.01.1981 neu gefaßt worden.

⁷⁾§ 2 Abs. 3 des hier zitierten VKA-Tarifvertrages vom 01.07.1981 hat folgenden Wortlaut: "Beginnt oder endet für den Angestellten die Wechselschicht- oder Schichtarbeit im Laufe eines Monats, gilt § 36 Abs. 2 Satz 1 BAT entsprechend."

⁸⁾vgl. Fußnote 7

§ 10
Kassenverlustentschädigung

Zu Nr. 4 Abs. 2 der SR 2 t BAT

Den Angestellten der Betriebe in privater Rechtsform wird eine Kassenverlustentschädigung gezahlt, wenn sie nach § 33 Abs. 1 BAT Angestellten der Eigenbetriebe zusteht.

§ 11
Zehrgeld

In folgenden Fällen ist dem Angestellten ein Zehrgeld in Höhe von 2,02 € zu zahlen:

- a) Bei unvorhergesehener Längerarbeit im Anschluß an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit, wenn sich das Arbeitsende um mindestens zwei Stunden hinauschiebt, sowie bei nicht dienstplanmäßiger Arbeit, sofern die tatsächliche Arbeitszeit die betriebsübliche tägliche Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden überschreitet,
- b) bei Arbeiten während der Mittagszeit in Betrieben, in denen eine geteilte Arbeitszeit besteht, wenn die Einnahme der Mittagsmahlzeit zu Hause aus diesem Grunde nicht möglich ist,
- c) bei Arbeiten von mehr als sieben Stunden außerhalb der Gemeindegrenze, wenn der Arbeitsplatz sonst regelmäßig innerhalb der Gemeindegrenze liegt.

Zur Arbeitszeit zählt nicht der Weg von und zur Arbeitsstelle. Ist die Arbeit hintereinander an verschiedenen Arbeitsstellen außerhalb der Gemeindegrenzen auszuführen, zählt der Zwischenweg als Arbeitszeit.

Neben den Fällen des Buchstaben a und b ist kein Zehrgeld nach Buchstabe c zu gewähren.

Das Zehrgeld entfällt in dem Ausmaß, in dem Naturalbezüge gewährt werden.

Sofern sich die Höhe des Zehrgeldes nach § 13 Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 3 BZT-G ändert, gilt dies auch für das Zehrgeld nach diesem Tarifvertrag.

§ 12
Geltungsdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1979 in Kraft. ⁹⁾
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. April 1982, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Kündigungsmöglichkeit des § 4 ergibt sich aus Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 Satz 3 und 4 der SR 2 a BAT.

Kiel, den 1. Juni 1979

Für den

Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

gez. Dr. Harder

gez. Meyer-Estorf

⁹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bezieht sich auf den BZT-A in seiner Fassung vom 01.06.1979. Das Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen zum BZT-A ergibt sich aus den jeweiligen Änderungstarifverträgen (siehe dazu Fußnote 1 zu § 1).

Stand: 08.02.2005

Anlage zu § 4 BZT-A

Bewertungsstufen der Bereitschaftsdienste

Anstalten bzw. Heime in	Bereitschaftsdienste	Stufe
Kreis Dithmarschen Krankenhaus Brunsbüttel	Pfleger	B
	Op.-Schwestern (Ambulanz, Anästhesie)	C
Krankenhaus Heide	Pfleger	B
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	D
	Op.-Pflegepersonal	C
	Anästhesie-Pfleger	C
Stadt Elmshorn	med.-techn. Assist.	A
Stadt Flensburg Frauen- und Kinderklinik	Pfleger	A
	OP.-Pflegepersonal	B
Krankenhaus Itzehoe	med.-techn. Assist. (Radiologie)	D
	med.-techn. Assist. (Zentrallabor)	D
	med. Hilfspersonal (Blutbank)	B
	Krankenpflegepersonal im OP	D
	Krankenpflegepersonal in der chir. Anästhesie	D
	Krankenpflegepersonal in der gyn. Anästhesie	B
Johanniter-Gesellschaft für Krankenpflege im Kreis Herzogtum Lauenburg Krankenhaus in Geesthacht	med.-techn. Assist.	C
	Hebammen	C
	Op.-Pflegepersonal	B
	Pflegepersonal in der Psychiatrischen Abteilung	A
Stadt Kiel Pflegeheime Nord, Ost, Süd, West	Heimleiterinnen	A
	Oberschwesterinnen	A
	Krankenschwestern	A
Krankenhaus Kiel	Anästhesie-Schwesterinnen	C
	Anästhesie-Pfleger	C
	Op.-Schwestern	C
	Op.-Pfleger	C
	med.-techn. Assist. (Röntgeninstitut)	D
	med.-techn. Assist. (Zentrallabor)	D
Kreis Herzogtum Lauenburg	med.-techn. Assist.	A
Stadt Lauenburg	Op.-Schwestern	A
	sonst. Pflegepersonal	B
Hansestadt Lübeck Krankenhaus Süd	med.-techn. Assist. (Labor)	D
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	D
	Pflege- und Funktions-	

	personal	A bis C
Krankenhaus Priwall	med.-techn. Assist.	C
	Op.-Pflegepersonal	A oder B
	Pfleger	A
Alten- und Pflegeheime	Pflegepersonal	A
Stadt Mölln	Oberschwester	B
	Op.-Schwestern	B
	Hebammen	B
Stadt Neumünster	med.-techn. Assist.	D
	Op.-Pflegepersonal	C
	Pflegepersonal	A oder B
	Pflegepersonal in der Anästhesie	D
Kreis Nordfriesland Krankenhaus Husum	med.-techn. Assist. (Röntgen)	C
	med.-techn. Assist. (Labor)	C
	Op.-Schwestern	B
	Op.-Pfleger	B
	Anästhesieschwestern	B
	Anästhesiepfleger	B
Krankenhaus Niebüll	med.-techn. Assist. (Labor)	B
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	B
	Hilfskräfte (Röntgen)	B
	Op.-Schwestern	C
	Op.-Pfleger	C
Krankenhaus Tönning	Op.-Schwestern	C
	Op.-Pfleger	C
	med.-techn. Assist.	B
Krankenhaus Wyk	Pflegepersonal	A
	med.-techn. Assist.	A
Ostholstein Kliniken GmbH Klinik Eutin	Op.-Pflege	C
	Anästhesie-Personal	C
	Labor	D
	Röntgen	C
Klinik Oldenburg	Op.-Pflege	C
	Anästhesie-Pflege	C
	Labor	C
	Röntgen	C
Inselklinik Fehmarn	Op.-Pflege	
	in den Monaten Sept. – April	B
	in den Monaten Mai – August	C
	Anästhesie-Pflege	A
	Labor	B
Röntgen	B	
Krankenhaus Neustadt	med.-techn. Assist. (Röntgen)	C
	med.-techn. Assist. (Labor)	B
	Op.-Personal	B
	Pfleger	A
Paracelsus-Klinik Glückstadt GmbH	Op.-Schwestern	B
	Op.-Pfleger	B
	med.-techn. Assist. (Labor)	B
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	B

Krankenhaus Elmshorn	med.-techn. Assist.	D
	Pfleger	B
	Op.-Pfleger	D
Krankenhaus Pinneberg	Op.-Pfleger	B
	med.-techn. Assist.	D
	Pfleger	B
Krankenhaus Uetersen	Op.-Schwestern	B
	med.-techn. Assist.	C
Krankenhaus Wedel	Hebammen	B
	med.-techn. Assist.	B
	Ambulanzschwestern	C
	Krankenpfleger	C
	Op.-Schwestern	C
	Pflegepersonal im großen Op.-Saal	C
Stadt Pinneberg	Pflegepersonal	B
Kreis Plön	Op.-Schwestern	B
	Op.-Pfleger	B
	med.-techn. Assist. (Labor)	C
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	C
Kreiskrankenhäuser Rendsburg und Eckernförde und Kreis- Seniorenheim Eckernförde gGmbH Eckernförde	Anästhesieschwestern	B
	Anästhesiepfleger	B
	med.-techn. Assist. (Labor)	C
	med.-techn. Assist. (Radiologie)	B
	Op.-Schwestern	B
	Op.-Pfleger	B
Rendsburg	Anästhesieschwestern	C
	Anästhesiepfleger	C
	med.-techn. Assist. (Labor)	D
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	D
	Op.-Schwestern	B
	Op.-Pfleger Krankenträger	B B
Kreis Schleswig-Flensburg Kreisheim Fährdorf- Ruheleben	Krankenschwestern	A
Krankenhaus Schleswig	med.-techn. Assist. (Labor)	C
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	C
	Op.-Pflegepersonal	B
	Anästhesie-Pflegepersonal	B
Kreis Stormarn	Op.-Schwestern (Chir.)	B
	Op.-Schwestern (Gyn.)	B
	Op.-Pfleger (Chir.)	B
	Op.-Pfleger (Gyn.)	B
	Anästhesieschwestern	B
	Anästhesiepfleger	B
	med.-techn. Assist. (Labor)	C
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	B
Pflegepersonal chir. Ambulanz	C	

Bezirkzusatztarifvertrag
zum BAT für
Schleswig-Holstein (BZT-A)

vom 1. Juni 1979 ¹⁾

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

einerseits

und

²⁾

andererseits

wird folgender Tarifvertrag ³⁾ abgeschlossen:

¹⁾ i. d. F. der Tarifverträge vom 17.04.1980, 19.05.1981, 23.11.1981, 18.11.1982, 21.11.1983, 12.12.1984, 12.12.1985, 13.01.1988, 21.04.1989, 18.12.1989, 10.04.1991 und des Tarifvertrages betreffend Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte vom 01.07.1981)

²⁾ abgeschlossen mit der
a) Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Bezirksverwaltung Nordwest -
b) Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Schleswig-Holstein

³⁾ Dieser Tarifvertrag ist zum 31.01.1992 gekündigt worden und wirkt zur Zeit lediglich nach. Die seitdem in Anschluß an Lohnrunden jeweils in dieser Loseblattsammlung ausgewiesenen Erhöhungen der Rufbereitschaftsentschädigung für Angestellte in Versorgungsbetrieben und in Versorgungseinrichtungen (SR 2 t) sowie für Angestellte in Nahverkehrsbetrieben (SR 2 u) werden als arbeitgeberseitige übertarifliche Leistungen gewährt.

§ 1
Geltungsbereich

- Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die
- a) in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein stehen und
 - b) Mitglieder der vertragschließenden Gewerkschaft sind und deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) gestaltet werden.

§ 2
Jubiläumszuwendungen

Zu § 39 BAT

- (1) Die Angestellten erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Dienstzeit (§ 20 BAT)
- | | |
|---------------------------------|-------------|
| beim 25jährigen Arbeitsjubiläum | 306,78 Euro |
| beim 40jährigen Arbeitsjubiläum | 409,03 Euro |
| beim 50jährigen Arbeitsjubiläum | 511,29 Euro |

- (2) Als Dienstzeit im Sinne von Absatz 1 rechnen auch Zeiten, die bei demselben Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BAT liegen.

- (3) Angestellte, die nach § 2 Abs. 1 und 2 BZT-A in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung keinen Rechtsanspruch auf eine Jubiläumszuwendung gehabt haben, aber bei Anwendung der Absätze 1 und 2 einen Rechtsanspruch auf eine Jubiläumszuwendung gehabt hätten, erhalten am 1. Oktober 1980 die für die jeweils in Betracht kommende Dienstzeit vorgesehene Jubiläumszuwendung in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Höhe, sofern sie sich am 1. Januar 1980 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein befinden.

Angestellte, die nach § 2 Abs. 1 und 2 BZT-A in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung keinen Rechtsanspruch auf eine Jubiläumszuwendung gehabt haben, erhalten auf schriftlichen Antrag die Zuwendung nach Absatz 1, wenn sie bei Weitergeltung des alten Rechts das Jubiläum bis zum 31. Dezember 1981 haben würden. Unterabsatz 1 gilt nicht.

- (4) Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen berechneten Zeit eine Jubiläumszuwendung gewährt worden, wird sie auf die Jubiläumszuwendung nach Absatz 1 oder 3 angerechnet.

(gestrichen)

§ 4

Bereitschaftsdienste

Zu Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 SR 2 a BAT

- (1) Die Bereitschaftsdienste der durch die SR 2 a erfaßten Personen und Einrichtungen werden den Bewertungsstufen zugewiesen, die sich aus der diesem Tarifvertrag beigefügten Anlage ergeben. Die Anlage ist Bestandteil des Tarifvertrages.
- (2) Falls in den in der Anlage erwähnten Einrichtungen strukturelle oder organisatorische Änderungen durchgeführt werden, die auch zu einer die Bewertungsstufen betreffenden Änderung der Bereitschaftsdienste führen, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, ohne daß es hierfür einer Kündigung dieses Paragraphen bedarf, in diesen Fällen unverzüglich Verhandlungen über eine Neufestsetzung der Bewertungsstufen aufzunehmen. Das gleiche gilt dann, wenn in Einrichtungen, die in der Anlage zu diesem Tarifvertrag nicht enthalten sind, Bereitschaftsdienste neu eingeführt werden. Falls nach Satz 1 oder 2 Änderungen in den Bewertungsstufen oder Neueinreihungen in die Bewertungsstufen vereinbart werden, sollen die neuen Regelungen von dem Tage an in Kraft treten, an dem die Änderungen eingetreten oder die Bereitschaftsdienste neu eingeführt worden sind.

³⁾ § 3 (Beihilfen) ist unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen worden, weil diese Regelungen durch die jetzt in Schleswig-Holstein geltenden Beihilfavorschriften überholt sind. Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Arbeitnehmer und Auszubildende (Beihilfeverordnung - BhVO -) vom 09.10.1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), geändert durch die Verordnung vom 25.04.1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), sind für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Stand: 08.02.2005

§ 5
Theaterbetriebszulage

Zu Nr. 6 Abs. 1 und 2 der SR 2k BAT

(1) Der Personenkreis, an den eine Theaterbetriebszulage zu zahlen ist, und die Höhe der Theaterbetriebszulage wird wie folgt festgelegt:

Theater der Stadt	Personenkreis aus Nr. 1 gem. Nr. 6 Abs. 1 SR 2k	Höhe der Theaterbetriebszulage in Prozentsätzen vom Höchstsatz der Nr. 6 Abs. 2 SR 2k
Flensburg	Beleucht- u. Theatermeister	100 v.H.
Itzehoe	Stellvertreter des Theaterdirektors, zugleich zuständig für Organisations- und Werbeaufgaben	100 v.H.
	Kassenführer	100 v.H.
	Techn. Leiter	100 v.H.
	Beleuchtungsmeister	100 v.H.
Kiel	Beleuchtermeister	100 v.H.
	Beleuchtungsobermeister	100 v.H.
	Gewandmeister(innen)	100 v.H.
	Hausinspektoren	100 v.H.
	Intendanzsekretärin	100 v.H.
	Kassierer für Vorverkaufs- und Abendkasse	60 v.H.
	Leiter der Musik und Schauspielbibliothek	70 v.H.
	Maschinenmeister	100 v.H.
	Orchesterwart	100 v.H.
	Organisations- und Werbeleiter	70 v.H.
	Requisitenmeister	100 v.H.
	Techn. Assistent in der techn. Leitung	50 v.H.
	Techn. Direktor	100 v.H.
	Techn. Inspektor	100 v.H.
	Theaterbote	70 v.H.
	Theatermeister	100 v.H.
	Theaterobermeister	100 v.H.
	Vertreter des Leiters der Organisations- und Werbeabteilung und des Abonnementsbüros	30 v.H.
Lübeck	Angestellte der Zahlstelle	60 v.H.
	Beleuchtungsmeister	100 v.H.
	Beleuchtungsobermeister	100 v.H.
	Hausinspektor	100 v.H.
	Intendanzsekretärin	100 v.H.
	Kanzleiangestellte im künstlerischen Betriebsbüro	100 v.H.
	Leiter des Kostümwesens	100 v.H.
	Orchesterwart	100 v.H.
	Rechnungsangestellter (Verw.d.eisernen Vorschusses)	100 v.H.

Requisitenmeister	100 v.H.
Theatermeister	100 v.H.
Tontechniker	100 v.H.
Werkstättenleiter	100 v.H.

Theater in der Stadthalle Neumünster	
Techn. Angestellter	100 v.H.

Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH

Beleuchtungsmeister	100 v.H.
Besucherorganisations- und Werbeleiter bis zu	50 v.H.
Gewandmeister	100 v.H.
Intendantzsekretärin	100 v.H.
Orchesterwart	100 v.H.
Theatermeister	100 v.H.
Verwaltungsleiter	70 v.H.

(2) Bei wesentlicher Änderung der der Regelung des Absatzes 1 zugrundeliegenden Verhältnisse bei den einzelnen Theatern werden die Parteien ohne Kündigung des Tarifvertrages über eine Anpassung der im Absatz 1 getroffenen Regelung an die veränderten Verhältnisse verhandeln.

§ 6

Ausdehnung der Sonderregelung 2k

Für folgende bei der Ostseehalle der Landeshauptstadt Kiel, bei den Hallenbetrieben der Stadt Neumünster und bei dem Sachsenwald-Forum Reinbek beschäftigte Angestellte gilt die Sonderregelung 2k zum BAT (Angestellte an Theatern und Bühnen) entsprechend:

Veranstalter	Personenkreis aus Nr. 1 gemäß Nr. 6 Abs. 1 SR 2k	Höhe der Theaterbetriebszulage in Prozentsätzen vom Höchstsatz der Nr. 6 Abs. 2 SR 2k
Ostseehalle Kiel		
	Geschäftsführer	100 v.H.
	Hallenmeister	100 v.H.
	Sachbearbeiter und Kassenführer	100 v.H.
	Verwaltungsangestellte	100 v.H.
Hallenbetriebe Neumünster		
	Hallenmeister	100 v.H.
	Kassenführer/in	100 v.H.
	Stallmeister	100 v.H.
	stellv. Werkleiter	100 v.H.
	techn. Betriebsleiter	100 v.H.
	Vertreter des Hallenmeisters	100 v.H.
	Verwaltungsangestellter und Hausmeister	100 v.H.
Kulturzentrum Reinbek		
	Leitung	100 v.H.
	Stellvertretende Leitung	75 v.H.
	Verwaltungsangestellte für Veranstaltungsorganisation	75 v.H.
	Kassierer	75 v.H.
	Technische Leitung	100 v.H.
	Hausinspektor	100 v.H.
	Hausmeister	100 v.H.

§ 7
Sonderregelung für Schulhausmeister

Zu Nr. 1 SR 2 r BAT

Für die vollbeschäftigten Schulhausmeister werden folgende Sonderregelungen vereinbart:

I. Zu § 7 BAT - Ärztliche Untersuchung

Für Schulhausmeister gelten die Bestimmungen, die zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen allgemein erlassen sind.

II. Zu § 15 BAT - Regelmäßige Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 48,5 Stunden wöchentlich.
2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sind unter Berücksichtigung des § 71 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein ⁴⁾ festzusetzen.

⁴⁾ Seit dem 01.01.1991 abgelöst durch das

"Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte
(Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)"
vom 11.12.1990.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 27/1990 vom 17.12.1990,
Seite 577)

3. § 15 Abs. 2 und 4 BAT finden keine Anwendung.

Protokollerklärung:

- a) In der regelmäßigen Arbeitszeit sind Arbeitsbereitschaftszeiten enthalten.
- b) Im allgemeinen soll die regelmäßige Arbeitszeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr liegen.
- c) Wenn die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit nach Nr. 3 der Sonderregelung für Angestellte als Hausmeister - Anlage 2 r BAT - geändert wird, werden die Tarifvertragsparteien ohne Kündigung des Tarifvertrages Verhandlungen über eine Anpassung der in § 7 II 1 vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit aufnehmen.

III. Zu § 17 BAT - Überstunden

1. Die über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 7 II BZT-A) hinaus geleisteten Arbeitsstunden werden wie folgt als Überstunden gewertet:
 - a) Arbeitsstunden vor Dienstbeginn, an Sonn- und Feiertagen sowie zur Schnee- und Glättebeseitigung nach Dienstschluß und an arbeitsfreien Tagen - ausgenommen in Ferienzeiten - voll,
 - b) Arbeitsstunden nach Dienstschluß zur Hälfte.
2. Die nach Absatz 1 ermittelten Überstunden können durch Nebenabreden zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.
3. Überstunden gelten als dienstlich angeordnet, wenn sie durch die Erfordernisse des Schulbetriebes zwangsläufig bedingt waren.

IV. Vertretungen

Soweit die Ehefrau des Schulhausmeisters oder eine andere Person mit dessen gelegentlicher Vertretung beauftragt wird, ist hierfür eine Entschädigung einzelvertraglich mit dem Vertreter zu vereinbaren. Hierbei sind die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8

Abgeltung der Rufbereitschaft

Zu Nr. 3 Abs. 1 der SR 2 t und SR 2 u BAT

- (1) Jede angefangene Stunde, für die Rufbereitschaft angeordnet ist, wird durch Zahlung einer Entschädigung von 2,52 DM *) abgegolten. Zu der Rufbereitschaftsentschädigung wird für Rufbereitschaft an Sonntagen ein Zuschlag von 30 v.H., für Rufbereitschaft an Feiertagen (§ 35 Abs. 1 Buchst. c BAT) ein Zuschlag von 100 v.H. gezahlt.
- (2) Angestellte, für die
- a) eine Rufbereitschaft dergestalt angeordnet wird, daß sie außerhalb der normalen Arbeitszeit, ggf. auch an dienstfreien Kalendertagen, zur Schnee- und Glättebeseitigung zu erscheinen haben, oder
 - b) die Verpflichtung besteht, die Arbeit entsprechend den Witterungsbedingungen selbständig aufzunehmen,

erhalten für jeden Tag, für den diese Rufbereitschaft angeordnet ist bzw. diese Verpflichtung besteht, eine Entschädigung in Höhe des Dreifachen der Entschädigung nach Absatz 1 Unterabs. 1.

Zusätzlich zu dieser Entschädigung werden im Fall des Buchstaben a für Rufbereitschaften an Sonn- oder Feiertagen die Zuschläge nach Abs. 1 Unterabs. 2, wird im Fall des Buchstaben b für Rufbereitschaften an Feiertagen (§ 35 Abs. 1 Buchst. c BAT) ein Zuschlag von 100 v.H. gezahlt.

Als Tag in diesem Sinne gilt ein Zeitraum bis zu 24 Stunden. Die Rufbereitschaft bzw. die Verpflichtung nach Unterabsatz 1 kann nur in der Zeit vom 15. November bis zum 31. März angeordnet werden.

- (3) Bei einer Erhöhung der Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) erhöht sich die Entschädigung nach Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die nach Abs. 1 zu zahlende Entschädigung kann pauschaliert werden (Nr. 4 Abs. 1 SR 2 t und 2 u BAT).

*) ab 01.01.2002 1,63 € (s. Anm. 3 zum Deckblatt BZT-A)
 ab 01.01.2003 1,67 €
 ab 01.01.2004 1,69 €
 ab 01.05.2004 1,71 €

Wechselschicht- und Schichtzulagen ⁵⁾ ⁶⁾

Zu Nr. 4 Abs. 3 SR 2 t und SR 2 u BAT

- (1) Wird ein Wechselschichtangestellter an arbeitsfreien Tagen oder außerhalb seines normalen Schichtrhythmus zur Vertretung eines anderen Wechselschichtangestellten eingesetzt, wird ihm für die Dauer dieser Vertretung zusätzlich die Wechselschichtzulage nach § 2 Abs. 3 ⁷⁾ gezahlt.
- (2) Angestellte, die keine Wechselschichtangestellten bzw. Schichtangestellten sind und Wechselschichtangestellte in Dreischichtbetrieben bzw. Schichtangestellte vertreten müssen, erhalten vom ersten Tage der Vertretung an die Wechselschicht- bzw. die Schichtzulage. § 2 Abs. 3 ⁸⁾ ist sinngemäß anzuwenden.

⁵⁾Die Gewährung von Wechselschicht- und Schichtzulagen richtet sich seit 01.01.1982 nach dem von der VKA abgeschlossenen Tarifvertrag betreffend Wechselschicht- und Schichtzulagen für Angestellte vom 01.07.1981. Die Höhe der Wechselschicht- und Schichtzulage ist in § 3 des TV Wechselschicht- und Schichtzulagen geregelt. Zunächst ist jedoch die Übergangsregelung des § 5 des TV Wechselschicht- und Schichtzulagen zu beachten:

"Anstelle des § 3 gelten für den Angestellten, der nicht unter § 6 Abs. 3 fällt, die für ihn in Betracht kommenden nachfolgenden Vorschriften in Verbindung mit § 6 Abs. 2 zu bis dem Zeitpunkt, von dem an nach diesen Vorschriften der für den Angestellten nach § 3 maßgebende Betrag erreicht ist.

...

8. Bereich des KAV Schleswig-Holstein

- (1) Ständige Wechselschichtangestellte erhalten eine Wechselschichtzulage in Höhe von monatlich 8,5 v.H. der Grundvergütung der letzten Stufe ihrer Vergütungsgruppe zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 1.
- (2) Ständige Schichtangestellte erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 3,6 v.H. der Grundvergütung der letzten Stufe ihrer Vergütungsgruppe zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 1.

Für ständige Schichtangestellte, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen eine Nachtschicht zu leisten haben, beträgt die Schichtzulage monatlich 4,8 v.H. der Grundvergütung der letzten Stufe ihrer Vergütungsgruppe zuzüglich des Ortszuschlags der Stufe 1."

⁶⁾§ 9 BZT-A ist durch den VKA-Tarifvertrag vom 01.01.1981 neu gefaßt worden.

⁷⁾§ 2 Abs. 3 des hier zitierten VKA-Tarifvertrages vom 01.07.1981 hat folgenden Wortlaut: "Beginnt oder endet für den Angestellten die Wechselschicht- oder Schichtarbeit im Laufe eines Monats, gilt § 36 Abs. 2 Satz 1 BAT entsprechend."

⁸⁾vgl. Fußnote 7

§ 10

Kassenverlustentschädigung

Zu Nr. 4 Abs. 2 der SR 2 t BAT

Den Angestellten der Betriebe in privater Rechtsform wird eine Kassenverlustentschädigung gezahlt, wenn sie nach § 33 Abs. 1 BAT Angestellten der Eigenbetriebe zusteht.

§ 11

Zehrgeld

In folgenden Fällen ist dem Angestellten ein Zehrgeld in Höhe von 2,02 € zu zahlen:

- a) Bei unvorhergesehener Längerarbeit im Anschluß an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit, wenn sich das Arbeitsende um mindestens zwei Stunden hinauschiebt, sowie bei nicht dienstplanmäßiger Arbeit, sofern die tatsächliche Arbeitszeit die betriebsübliche tägliche Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden überschreitet,
- b) bei Arbeiten während der Mittagszeit in Betrieben, in denen eine geteilte Arbeitszeit besteht, wenn die Einnahme der Mittagsmahlzeit zu Hause aus diesem Grunde nicht möglich ist,
- c) bei Arbeiten von mehr als sieben Stunden außerhalb der Gemeindegrenze, wenn der Arbeitsplatz sonst regelmäßig innerhalb der Gemeindegrenze liegt.

Zur Arbeitszeit zählt nicht der Weg von und zur Arbeitsstelle. Ist die Arbeit hintereinander an verschiedenen Arbeitsstellen außerhalb der Gemeindegrenzen auszuführen, zählt der Zwischenweg als Arbeitszeit.

Neben den Fällen des Buchstaben a und b ist kein Zehrgeld nach Buchstabe c zu gewähren.

Das Zehrgeld entfällt in dem Ausmaß, in dem Naturalbezüge gewährt werden.

Sofern sich die Höhe des Zehrgeldes nach § 13 Abs. 4 bzw. § 38 Abs. 3 BZT-G ändert, gilt dies auch für das Zehrgeld nach diesem Tarifvertrag.

§ 12
Geltungsdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1979 in Kraft. ⁹⁾
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. April 1982, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Kündigungsmöglichkeit des § 4 ergibt sich aus Nr. 6 Abschn. B Abs. 5 Satz 3 und 4 der SR 2 a BAT.

Kiel, den 1. Juni 1979

Für den

Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

gez. Dr. Harder

gez. Meyer-Estorf

⁹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bezieht sich auf den BZT-A in seiner Fassung vom 01.06.1979. Das Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen zum BZT-A ergibt sich aus den jeweiligen Änderungstarifverträgen (siehe dazu Fußnote 1 zu § 1).

Stand: 08.02.2005

Anlage zu § 4 BZT-A

Bewertungsstufen der Bereitschaftsdienste

Anstalten bzw. Heime in	Bereitschaftsdienste	Stufe
Kreis Dithmarschen Krankenhaus Brunsbüttel	Pfleger	B
	Op.-Schwestern (Ambulanz, Anästhesie)	C
Krankenhaus Heide	Pfleger	B
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	D
	Op.-Pflegepersonal	C
	Anästhesie-Pfleger	C
Stadt Elmshorn	med.-techn. Assist.	A
Stadt Flensburg Frauen- und Kinderklinik	Pfleger	A
	OP.-Pflegepersonal	B
Krankenhaus Itzehoe	med.-techn. Assist. (Radiologie)	D
	med.-techn. Assist. (Zentrallabor)	D
	med. Hilfspersonal (Blutbank)	B
	Krankenpflegepersonal im OP	D
	Krankenpflegepersonal in der chir. Anästhesie	D
	Krankenpflegepersonal in der gyn. Anästhesie	B
Johanniter-Gesellschaft für Krankenpflege im Kreis Herzogtum Lauenburg Krankenhaus in Geesthacht	med.-techn. Assist.	C
	Hebammen	C
	Op.-Pflegepersonal	B
	Pflegepersonal in der Psychiatrischen Abteilung	A
Stadt Kiel Pflegeheime Nord, Ost, Süd, West	Heimleiterinnen	A
	Oberschwesterinnen	A
	Krankenschwestern	A
Krankenhaus Kiel	Anästhesie-Schwesterinnen	C
	Anästhesie-Pfleger	C
	Op.-Schwestern	C
	Op.-Pfleger	C
	med.-techn. Assist. (Röntgeninstitut)	D
	med.-techn. Assist. (Zentrallabor)	D
Kreis Herzogtum Lauenburg	med.-techn. Assist.	A
Stadt Lauenburg	Op.-Schwestern	A
	sonst. Pflegepersonal	B
Hansestadt Lübeck Krankenhaus Süd	med.-techn. Assist. (Labor)	D
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	D
	Pflege- und Funktions-	

	personal	A bis C
Krankenhaus Priwall	med.-techn. Assist.	C
	Op.-Pflegepersonal	A oder B
	Pfleger	A
Alten- und Pflegeheime	Pflegepersonal	A
Stadt Mölln	Oberschwester	B
	Op.-Schwestern	B
	Hebammen	B
Stadt Neumünster	med.-techn. Assist.	D
	Op.-Pflegepersonal	C
	Pflegepersonal	A oder B
	Pflegepersonal in der Anästhesie	D
Kreis Nordfriesland Krankenhaus Husum	med.-techn. Assist. (Röntgen)	C
	med.-techn. Assist. (Labor)	C
	Op.-Schwestern	B
	Op.-Pfleger	B
	Anästhesieschwestern	B
	Anästhesiepfleger	B
Krankenhaus Niebüll	med.-techn. Assist. (Labor)	B
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	B
	Hilfskräfte (Röntgen)	B
	Op.-Schwestern	C
	Op.-Pfleger	C
Krankenhaus Tönning	Op.-Schwestern	C
	Op.-Pfleger	C
	med.-techn. Assist.	B
Krankenhaus Wyk	Pflegepersonal	A
	med.-techn. Assist.	A
Ostholstein Kliniken GmbH Klinik Eutin	Op.-Pflege	C
	Anästhesie-Personal	C
	Labor	D
	Röntgen	C
Klinik Oldenburg	Op.-Pflege	C
	Anästhesie-Pflege	C
	Labor	C
	Röntgen	C
Inselklinik Fehmarn	Op.-Pflege	
	in den Monaten Sept. – April	B
	in den Monaten Mai – August	C
	Anästhesie-Pflege	A
	Labor	B
Röntgen	B	
Krankenhaus Neustadt	med.-techn. Assist. (Röntgen)	C
	med.-techn. Assist. (Labor)	B
	Op.-Personal	B
	Pfleger	A
Paracelsus-Klinik Glückstadt GmbH	Op.-Schwestern	B
	Op.-Pfleger	B
	med.-techn. Assist. (Labor)	B
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	B

Krankenhaus Elmshorn	med.-techn. Assist.	D
	Pfleger	B
	Op.-Pfleger	D
Krankenhaus Pinneberg	Op.-Pfleger	B
	med.-techn. Assist.	D
	Pfleger	B
Krankenhaus Uetersen	Op.-Schwestern	B
	med.-techn. Assist.	C
Krankenhaus Wedel	Hebammen	B
	med.-techn. Assist.	B
	Ambulanzschwestern	C
	Krankenpfleger	C
	Op.-Schwestern	C
	Pflegepersonal im großen Op.-Saal	C
Stadt Pinneberg	Pflegepersonal	B
Kreis Plön	Op.-Schwestern	B
	Op.-Pfleger	B
	med.-techn. Assist. (Labor)	C
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	C
Kreiskrankenhäuser Rendsburg und Eckernförde und Kreis-Seniorenheim Eckernförde gGmbH Eckernförde	Anästhesieschwestern	B
	Anästhesiepfleger	B
	med.-techn. Assist. (Labor)	C
	med.-techn. Assist. (Radiologie)	B
	Op.-Schwestern	B
Rendsburg	Op.-Pfleger	B
	Anästhesieschwestern	C
	Anästhesiepfleger	C
	med.-techn. Assist. (Labor)	D
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	D
	Op.-Schwestern	B
	Op.-Pfleger	B
Krankenträger	B	
Kreis Schleswig-Flensburg Kreisheim Fehrdorf-Ruheleben	Krankenschwestern	A
Krankenhaus Schleswig	med.-techn. Assist. (Labor)	C
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	C
	Op.-Pflegepersonal	B
	Anästhesie-Pflegepersonal	B
Kreis Stormarn	Op.-Schwestern (Chir.)	B
	Op.-Schwestern (Gyn.)	B
	Op.-Pfleger (Chir.)	B
	Op.-Pfleger (Gyn.)	B
	Anästhesieschwestern	B
	Anästhesiepfleger	B
	med.-techn. Assist. (Labor)	C
	med.-techn. Assist. (Röntgen)	B
Pflegepersonal chir. Ambulanz	C	